

**An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

per E-Mail an:
enwg-novellen-iic5@bmwk.bund.de
sowie die Fraktionen und Gruppen des Bundestags

Berlin, den 31.12.2024

**Stellungnahme des Bundesverbands Steckersolar e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Energiewirtschaftsrechts sowie eines Verordnungsentwurfs zur
Marktstammdatenregisterverordnung (Drucksache 20/14235)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen viele der Anliegen, die Sie mit den aktuellen Entwürfen zum Energierecht in den Gesetzgebungsprozess eingebracht haben. Als Interessenvertretung der jungen Steckersolar-Branche nehmen wir an dieser Stelle jedoch ausschließlich zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung.

Wir begrüßen das Anliegen des Gesetzentwurfs, den Herausforderungen, welche die mangelnde Flexibilität des Stromnetzes in einem sich verändernden Strommarkt verursachen, zu begegnen. Allerdings sehen wir bei den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Mitteln zur Erreichung dieses Ziels einige Fehleinschätzungen:

Energie nutzen statt abregeln

Der Gesetzesentwurf sieht vor, großflächig Solaranlagen abzuregeln bzw. durch Wegfall der Vergütung zu Zeiten mit negativem Strompreis möglicherweise erhöhten Eigenverbrauch zu fördern. Grundsätzlich ist das Abregeln bestehender Erzeugung aus unserer Sicht immer nur der zweitbeste Weg. Bereits erzeugte Energie sollte vorrangig gespeichert oder netzdienlich umgewandelt werden.

Wir bevorzugen dabei Regelungen, die die bestehenden Flexibilitäten im Netz aufgreifen, um Überschussenergie netzdienlich zu nutzen. Aus unserer Expertise heraus bietet sich etwa an, die am stärksten wachsende Flexibilitätsquelle der Heimspeicher und Kleinspeicher einzubeziehen. Für diese muß es wirtschaftlich sinnvoll sein, Strom dann auszuspeichern wenn es netzdienlich ist und mit dem Laden erst dann anzufangen, wenn es ebenfalls das Netz stabilisiert.

Um den netzdienlichen Betrieb von Heim- und Kleinspeichern auch unabhängig von einer vorhandenen PV-Anlage unbürokratisch und wirtschaftlich sinnvoll zu ermöglichen, genügen drei Hebel:

1. Regulatorische Gleichstellung von Stecker-Speichern mit Steckersolargeräten

Steckerfertige Kleinspeicher mit derselben Einspeiseleistung wie Steckersolargeräte (800 VA) sind aktuell von den Erleichterungen bei Anmeldung, Zählertausch und Anlagenzusammenfassung ausgeschlossen, welche für Steckersolargeräte gelten. Netzbetreiber fordern nach der Anmeldung solcher Geräte im Marktstammdatenregister häufig eine erneute Anmeldung durch einen Elektriker und weitere unverhältnismäßige Nachweise.

Hier sollte eine Angleichung angestrebt werden. Steckersolargeräte werden heute bereits häufig mit Speichern ausgestattet und der Anteil von steckerfertigen Speichersystemen im Markt steigt beständig an. Es ist daher naheliegend, dieses Potenzial für die Geräte in der netzdienlichen Nutzung zu heben und zu fördern. Die enormen Ausbauhäufigkeiten für Steckersolargeräte sprechen für den großen Erfolg dieses Ansatzes.

2. Nullsteuersatz

Die Ausweitung des Nullsteuersatzes bei der Umsatzsteuer soll auf netzdienliche Kleinspeicher ausgeweitet werden. Das ist ein wichtiger Schritt, um den Ausbau dieser Technologie voranzutreiben und besonders für Mieter:innen wichtig, da sie häufig keine Chance haben, eine PV-Anlage oder ein Balkonkraftwerk zu betreiben und von einer Reduzierung des Kaufpreises direkt profitieren.

3. Variable Netzentgelte

Die netzdienliche Nutzung von Heim- und Kleinspeichern kann nur ohne direkte Eingriffe durch den Netzbetreiber realisiert werden, denn diese ist bei kleineren Speichern nicht nur im technischen Aufwand unverhältnismäßig sondern verschenkt auch die Chance auf Akzeptanz und damit auf breite Anwendung. Dynamische Stromtarife allein genügen zudem leider nicht, um einen angemessenen Anreiz zur netzdienlichen Nutzung zu schaffen. Einerseits sind die anteiligen Lade- und Entladeverluste kleiner Speicher höher und andererseits bilden die Börsenstrompreise den Netzzustand im jeweiligen Verteilnetz ohnehin nur bedingt ab.

Stattdessen braucht es eine Öffnung der Möglichkeit zur Nutzung variabler Netzentgelte für Kleinspeicher mit und ohne PV-Anlage. Dadurch kann eine realistische Amortisationszeit erreicht werden, welche die Anschaffung rechtfertigt. Künftig können ortsvariable Netzentgelte die Flexibilitäten dieser Kleinspeicher zudem zur Reduzierung von Redispatch-Kosten und Netzengpässen beitragen, sobald auf Netzebene die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

Damit diese Punkte jedoch ihre volle Wirkung entfalten können, ist noch ein weiterer Baustein erforderlich:

Turbo Netztransparenz

Ein Hauptproblem bei der mangelnden Flexibilität des Stromnetzes ist seine fehlende Intelligenz. Der Smart Meter Rollout wird auch und gerade aufgrund der im aktuellen Gesetzentwurf geplanten Anpassung der Rollout-Ziele auf Jahre hin nicht das notwendige Volumen erreicht haben, um diese Intelligenz bereit zu stellen. Selbst nach seiner vollständigen Umsetzung wird die Datendichte aufgrund der begrenzten Verpflichtung der Netzbetreiber, Smart Meter Gateways zur Verfügung zu stellen (oder einzubauen) sowie der viertelstündlichen Messung beim Netzbetrieb nur sehr begrenzte Reaktionsfähigkeit ermöglichen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Preisobergrenzen wird zudem einen nachteiligen Effekt haben. Prosumer werden sich fragen, ob die fixen Mehrkosten durch denkbare Einsparungen durch die intelligenteren Nutzung von Strom zu günstigen Zeiten ausgeglichen werden können.

Wir schlagen deshalb vor, schnell **alternative Datenquellen zum Smart-Meter mit Smart Meter Gateway zu ermöglichen**. Das BSI und die BNetzA sollten für diese Anwendungen die Zertifizierung "vereinfachter" Smart-Meter auf Basis von modernen Messeinrichtungen mit bekannten und sicheren Übertragungsprotokollen und -Schnittstellen prüfen und der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen dafür bereitstellen. Hierzu genügen wenige Ausnahmeregelungen im EnWG und in den Festlegungen der BNetzA. Abrechnungskonzepte hierfür liegen bereits vor.

Über diese Punkte hinaus begrüßen wir die expliziten Ausnahmeregelungen für Steckersolargeräte, welche der Gesetzesentwurf in EEG und MSbG vorsieht bzw. aufrechterhält.

Die Energiewende in Deutschland ist auf einem guten Weg. Deutschland hat als Leitmarkt für Steckersolar im Bereich der gesetzlichen Vorgaben eine Vorbildfunktion für ganz Europa. Mit dem Schaffen der notwendigen regulatorischen Voraussetzungen für die netzdienliche Einbindungen von Steckersolargeräten und Heimspeichern und der damit einhergehenden sinnvollen Nutzung bestehender Netzkapazitäten und Förderung netzdienlichen Verbraucherverhaltenes werden zugleich die Möglichkeit für günstige Verbraucherstrompreise geschaffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand
Christian Ofenheusle, Simone Herpich, Craig Morris